

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 147.

Wittwoch den 27. Mai.

1863.

Bekanntmachung.

Die Bewilligung freiwilliger Beiträge zur hiesigen Armenanstalt auf Grund der im Jahre 1857 auf 3 Jahre erfolgten und auf gleiche Frist, nach §. 17. der A. D. und laut unserer Bekanntmachung v. 2. April 1860, verlängerten Subscription ist mit dem im Januar d. J. fällig gewesenen halbjährigen Termin abgelaufen. Es wird daher demnächst wieder eine Subscription freiwilliger halbjährlicher Armencassenbeiträge auf 3 Jahre, und zwar von und mit dem Termin Juli 1863 bis zu und mit dem Termin Januar 1866, von uns veranstaltet werden. Eine Anzahl unserer geehrten Mitbürger, namentlich auch der das Incasso freiwillig besorgenden Herren Subscriptionspfleger, hat uns ihre freundliche Mitwirkung hierbei zugesagt und die Function übernommen, in den nächsten Wochen die Unterzeichnung der Beiträge von Haus zu Haus zu sammeln.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen; richten wir auf Grund der §§. 13^{n. 5.}, 16, 17, 19 und 20 der A. D. vom 22. October 1840 an alle irgend beitragsfähige Bewohner Leipzigs so wie an alle hiesige Bevollmächtigte auswärtiger Besitzer, resp. Mitbesitzer von hiesigen Grundstücken die angelegentliche Bitte, sich resp. im Namen ihre Machtgeber bei dieser Subscription nach Kräften betheiligen zu wollen. Zwar scheint eine besondere Hervorhebung dieser Bitte bei dem unermüdelichen Wohlthätigkeitsfinn, der Leipzigs Bewohner besetzt und weithin anerkannt ist, beinahe überflüssig. Gilt es doch der öffentlichen Versorgung der eignen Ortsarmen, somit einem Zweck, der hier von jeher durch freiwillige Gaben wie durch persönliche Mitwirkung freiwilliger Organe auf das wesentlichste gefördert worden ist. Indes gerade im Interesse dieser Freiwilligkeit und zu möglichster Vermeidung der durch das Gesetz gebotenen obrigkeitlichen Feststellung der Beiträge legen wir obige Bitte mit Bezug auf unsern kürzlich veröffentlichten Rechenschaftsbericht auf das Rechnungsjahr vom 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 der hiesigen Einwohnerschaft, — und ganz besonders allen denen, deren Mittel es gestatten einen höheren Beitrag zu gewähren als bisher — um so dringender an das Herz, als die mit der wachsenden Einwohnerzahl von Jahr zu Jahr steigenden Bedürfnisse der Armenanstalt und ganz besonders die um mehr als das Doppelte erhöhten Ausgaben für die Armenschulen eine Vermehrung der Einnahme gebieterisch erfordern.

Wäge der Erfolg der Subscription unsere, auf den Gemeinfinn unserer Mitbürger gegründete Hoffnung rechtfertigen! Wäge aber auch den Männern, die sich dem mühevollen Geschäft der Subscriptionsammlung unterzogen haben, dasselbe durch freundliches Entgegenkommen erleichtert werden.

Leipzig, den 12. Mai 1863.

Das Armen-Directorium.

Bekanntmachung.

Zur vollständigen Herstellung der noch unvollendeten dritten, an der Waldstraße links abgehenden Querstraße werden ungefähr 22000 Cubik-Ellen Erde gebraucht, deren Anlieferung an den Mindestfordernden vergeben werden soll.

Unternehmer finden auf dem Rathsbauamte die Bedingungen ausliegen, unter welchen die Anlieferung zu erfolgen hat und werden ersucht, ihre Forderungen eben daselbst, spätestens den 28. Mai d. J. verlegt abzugeben.

Leipzig, den 13. Mai 1863.

Des Rathes Baudeputation.

Die Unterzeichnung freiwilliger Beiträge zur hiesigen Armenanstalt.

In der kürzlich durch das Tageblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Armeudirectoriums allhier ist dem Publicum die angelegentliche Bitte ans Herz gelegt, sich bei obiger Subscription nach Kräften zu betheiligen. Ganz besonders sind auch alle diejenigen, deren Mittel es gestatten, einen höheren Beitrag zu gewähren als bisher; um Erhöhung ihrer Beiträge angegangen. Es ist dabei Bezug genommen auf das dringliche Bedürfnis, welches im letzten Jahresbericht pro 1861/2 dargelegt worden.

Das gemeinnützige Werk einer solchen Subscription wird schon durch sich selbst dergestalt der öffentlichen Beachtung empfohlen, daß es hierzu kaum noch der besondern Mitwirkung der Presse zu bedürfen scheint, zumal da erst ganz vor Kurzem, in Nr. 89 des Blattes, ein Auszug aus obigem Jahresbericht das dringliche Bedürfnis der Armenkasse dem Publicum vor Augen geführt hat. Indes begegnet man bei aller Opferwilligkeit der hiesigen Einwohnerschaft, aus deren Gemeinfinn die Armenanstalt mit ihren verschiedenen Zweiginstituten hervorgegangen ist, und trotz der sehr großen Anzahl williger Contribuenten doch zum Theil sehr verschiedenen, mit den rechtlichen oder den factischen Verhältnissen nicht immer in Einklang stehenden Meinungen über das Wesen der Beiträge zur Armenanstalt; darum ist es gerade jetzt wohl an der Zeit, in diesem Blatte darauf zurückzukommen.

Manche halten die freiwilligen Beiträge für eine Sache des reinen Beliebens und glauben sich noch immer zu principieller Ablehnung berechtigt, z. B. wenn sie hier nicht heimathsberechtigt oder häufig von ihrem wesentlichen Wohnsitz hieselbst abwesend oder durch Privatunterstützungen u. s. w. in Anspruch genommen

sind, und dergleichen mehr. Entgegen dieser vermeintlichen unbedingten Freiwilligkeit sind Andere gerade für das Gegentheil, für obrigkeitlichen Zwang durch Erhebung einer Armensteuer, indem sie die freiwilligen Beiträge principiell verwerfen. Noch Andre verstehen sich um der Sache selbst willen zwar zu einem Beitrag, meinen indes im Hinblick auf ihre sonstigen Obliegenheiten gerade hier, bei der bestehenden Freiwilligkeit, mit einem kleinen Beitrag völlig Genüge zu thun.

Es giebt nun allerdings der Ausdruck „freiwillige Beiträge“ leicht zu dem Irrthum Anlaß, daß der freie Wille hierbei ganz unbedingt waltet und daß man je nach Belieben auch jede Beitragszahlung ablehnen könne. Der Begriff selbst scheint jedem Zwange zu widersprechen. Aber schon das Mandat vom 11. April 1772 kennt das Institut der freiwilligen Armencassenbeiträge mit subsidiärer Zwangsbeziehung; schon damals war nach § 5 denjenigen, die fernlaufende freiwillige Beiträge nicht geben wollten, ein angemessener Beitrag obrigkeitlich aufzuerlegen. Eine gleiche, nur etwas umfassendere und bestimmtere Vorschrift gilt noch jetzt nach § 16 der Armenordnung vom 22. Oct. 1840, wonach in jedem Heimathsbezirk bei der Unterzeichnung und Sammlung freiwilliger Beiträge sämtliche selbstständige Einwohner, soweit sie nicht selbst öffentlicher Unterstützung bedürfen, sowie die auswärtigen Besitzer von innerhalb jedes Heimathsbezirks gelegenen bewohnbaren Grundstücken, mit alleiniger Ausnahme der am Orte in Garnison stehenden gemeinen Soldaten und Unteroffiziere, zur Mithilfe zu ziehen sind. Die Bestimmung des Beitrags bleibt zwar eines Jeden Willkür überlassen; dessen jedoch einzelne Personen die Bewilligung eines solchen ganz verweigern oder sich nur zu einer im Vergleich zu ihren Mitteln und zu den Bedürfnissen der Armenkasse auffallend geringen Gabe verstehen